

Präambel

Im Bestreben die hohe Qualität der Schweizer Milchprodukte durch die Förderung der Aus- und Weiterbildung ihrer Nachwuchskräfte zu sichern, schliessen sich die Arbeitgeber und Arbeitnehmer der milchverarbeitenden Unternehmen zu einem gemeinsamen Verband zusammen und geben sich folgende Statuten.

Statuten Berufsverband Molkereifachleute der Schweiz

Statutenanpassung auf HV 09.05.2025

I. Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Berufsverband Molkereifachleute der Schweiz/Association Suisse des Laitiers" (nachstehend Berufsverband genannt) besteht ein Verein nach Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Bern.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2 Zweck

Der Berufsverband vertritt den Berufsstand der ganzen Schweiz repräsentativ in Fragen der Nachwuchsrekrutierung, Nachwuchsförderung, Aus- und Weiterbildung und ist Mitgliedorganisation des Schweizerischen Milchwirtschaftlichen Vereins (SMV) in Ausbildungsfragen von Molkereifachleuten.

Er vertritt diesbezüglich Arbeitnehmer und Arbeitgeber der Milchverarbeiten Unternehmungen.

Art. 3 Aufgaben

Der Berufsverband hat folgende Aufgaben:

- überprüft laufend die Aus- und Weiterbildung von Molkereifachleuten und deren Ausbildner, vergleicht sie mit den Bedürfnissen einer zeit- und zukunftsgerichteten Ausbildung, leitet daraus die zu treffenden Massnahmen ab und stellt den verantwortlichen Organen Anträge zur Umsetzung dieser Erkenntnisse,
- koordiniert die vielfältigen Aktivitäten der Aus- und Weiterbildung und unterhält dazu Kontakte zu den verschiedenen in der Aus- und Weiterbildung tätigen Organisationen/Organe,
- betreibt zusammen mit übergeordneten Organisationen Öffentlichkeitsarbeit und Nachwuchswerbung und unterstützt die Unternehmungen bei der Nachwuchswerbung,
- fördert die Kontakte, die Pflege der Kameradschaft und den aktiven Erfahrungsaustausch unter den Einzelmitgliedern und den angeschlossenen Organisationen,
- sichert durch ein aussagekräftiges Leitbild und eine klar strukturierte Organisation des Verbandes die erforderlichen Rahmenbedingungen für eine effiziente Tätigkeit der Organisation zur Erreichung der gemeinsamen Ziele,
- kann weitere, dem Zweck dienende Aufgaben wahrnehmen.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Voraussetzungen

Der Berufsverband nimmt Einzelpersonen, Organisationen und Unternehmungen als Mitglieder auf. Der Beitritt ist offen für alle Einzelpersonen und Organisationen/Unternehmen der Schweiz aus den Milchverarbeitenden Unternehmungen.

Als Einzelmitglieder werden aufgenommen:

- wer eine milchwirtschaftliche Fachschule, eine Technikerschule TS, eine Fachhochschule oder eine Hochschule besucht hat
- in Grenzfällen entscheidet der Vorstand über die Aufnahme

Art. 5 Mitgliederkategorien

Die Mitglieder des Berufsverbandes werden in drei Kategorien eingeteilt:

1. Einzelmitglieder mit höherer milchw. Ausbildung und/oder Tätigkeit in den milchverarbeitenden Unternehmungen.
2. Berufsorganisationen von Arbeitnehmern der milchverarbeitenden Unternehmungen.
3. Milchverarbeitende Unternehmungen und deren Dachorganisationen.

Art. 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Einzelpersonen können beim Vorstand BVM einen mündlichen Antrag zur Aufnahme stellen. Unternehmungen/Organisationen haben den Antrag schriftlich an den Vorstand BVM via Homepage oder per Mail an den BVM zu richten. Über die Aufnahme der Einzelmitglieder und der Unternehmungen entscheidet der Vorstand.

Art. 7 Verlust der Mitgliedschaft

Der Austritt von Einzelpersonen und Unternehmungen ist auf Ende des Kalenderjahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich zu melden.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Todesfall bei Einzelmitgliedern
- durch Austritt
- durch Auflösung der betreffenden Mitgliedorganisation
- bei Nichterfüllen der Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband kann der Vorstand den Ausschluss beschliessen, in allen anderen Fällen ist die Hauptversammlung zuständig

IV. Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe des Berufsverbandes sind:

1. Hauptversammlung der Einzelmitglieder
2. Hauptversammlung der Delegierten
3. Vorstand
4. 4 Ressorts: Ausbildung, Weiterbildung, Kontaktpflege, Organisation, geleitet von Mitgliedern des Vorstandes unter Beizug weiterer Mitglieder des BVM
5. Geschäftsstelle, betreut von Leiter Ressort Organisation
6. Kontrollstelle

Art. 9 Hauptversammlung der Einzelmitglieder

Sie findet jährlich vor der Hauptversammlung der Delegierten statt zur Wahl der Delegierten der Einzelmitglieder und zur Abnahme der Fondsrechnung (Weiterbildung + Kontaktpflege). Diese Hauptversammlung wird vom Präsidenten BVM geführt.

9.1 Befugnisse

- Wahl der Delegierten der Einzelmitglieder.
- Genehmigung der Fondrechnung/Verwendung des Fondskapitals.

9.2 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung der Einzelmitglieder ist beschlussfähig.

Art. 10 Hauptversammlung der Delegierten

10.1 Zusammensetzung

Die Hauptversammlung der Delegierten ist das oberste Organ des Berufsverbandes. Sie wird gebildet durch die Delegierten der Einzelmitglieder und der angeschlossenen Unternehmungen/Organisationen und den Vorstand

10.2. Abordnungsrecht

Die Einzelmitglieder und Unternehmungen/Organisationen haben Anrecht auf folgende Vertretung in der Hauptversammlung der Delegierten:

- | | |
|----------------------------------|--|
| - Einzelmitglieder: | 1 Delegiertenstimme pro 30 Einzelmitglieder |
| - Westschweizer Molkereimeister: | 2 Delegiertenstimmen |
| - Mittelmolkereien: | 2 Delegiertenstimmen, bestimmt durch VSMM |
| - Unternehmungen: | 1 Delegiertenstimme für die ersten 10 – 25 Mio kg
verarbeiteten Rohstoff. Für 25 – 50 Mio kg ergibt sich eine
zusätzliche Delegiertenstimme. Für weitere 50 Mio. kg
wird eine weitere Delegiertenstimme zugestanden.
Unternehmen/Organisationen mit Pauschalbeiträgen
ab CHF 500.- (oder mehr) erhalten 1 Delegiertenstimme |

10.3. Stimmrecht

Jeder Delegierte hat mindestens eine Stimme. Er hat sich über seine Stimmberechtigung auszuweisen. Ein Delegierter kann auch mehrere Stimmen vertreten.

Die Namen der Delegierten sind dem Ressort "Organisation" auf Verlangen 20 Tage vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen (ausgenommen Einzelmitglieder).

10.4 Einberufung

Die Hauptversammlung der Einzelmitglieder und Delegierten tritt ordentlicherweise einmal pro Jahr zusammen. Auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der Delegierten/ Einzelmitglieder kann sie auch mehrmals pro Jahr stattfinden.

10.5 Einladung

Die Einberufung erfolgt mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Einladung an die Einzelmitglieder/Delegierten unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden. Die Stimmkarten für Delegierte werden vor der HV abgegeben.

Anträge der Delegierten/Einzelmitglieder sind bis spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

10.6 Aufgaben und Befugnisse

Die Hauptversammlung der Delegierten behandelt folgende Geschäfte:

- Wahl des Verbandspräsidenten, des Vizepräsidenten, des Vorstandes, der Kontrollstelle und der Delegierten der Einzelmitglieder in den Ressorts.
- Genehmigung der Organisation betreffend Ressorttätigkeit/Geschäftsführung.
- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets.
- Genehmigung des Beitragsreglementes, Festlegen der Jahresbeiträge.
- Bestellung ständiger Kommissionen.
- Entlastung der ausführenden Organe (Vorstand, Geschäftsführung und Ressorts).
- Festlegung der Finanzkompetenzen des Vorstandes und der Ressortleiter, welche ausserhalb des Budgets liegen.
- Ausschluss von Einzelmitgliedern und Organisationen/Unternehmungen.
- Beschlussfassung über alle übrigen Verbandsangelegenheiten, deren Erledigung nicht im Kompetenzbereich von Vorstand, Kontrollstelle oder Kommissionen liegt.
- Beschlussfassung über Statutenänderung oder Auflösung des Berufsverbandes.

10.7 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Für Beschlüsse ist das einfache Mehr der anwesenden Delegierten/Einzelmitglieder nötig.

10.8 Beschlussfassung

- Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht durch einen Antrag die Mehrheit der anwesenden Stimmen geheime Stimmabgabe verlangt oder der Vorsitzende dies anordnet.
- In Abstimmungen stimmt der Präsident oder der Vorsitzende nicht, gibt aber bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- Zu jedem Beschluss der Hauptversammlung ist das einfache Mehr der anwesenden Stimmen der Delegierten/Einzelmitglieder erforderlich. Bei geheimer Abstimmung entscheidet das absolute Mehr der gültigen Stimmen. Leere Stimmen zählen als ungültig.
- Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet der Stichentscheid des Präsidenten.

Art. 11 Der Vorstand

11.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern mit Stimmrecht:

- Präsident
- Vizepräsident
- Geschäftsführer des BVM
- 6 weitere Mitglieder

11.2 Wählbarkeit und Amtsdauer

In den Vorstand ist wählbar, wer einer Mitgliedskategorie des BVM gemäss Art. 5 angehört. Dabei sollte mindestens folgende Zusammensetzung berücksichtigt werden:

- 1 Vertreter Westschweizer Molkereimeister
- 1 Vertreter Mittelmolkereien
- 1 Vertreter Geschäftsführung BVM
- 2 Vertreter Einzelmitglieder
- 4 Vertreter milchverarbeitende Unternehmungen

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine zweimalige Wiederwahl für Vorstandsmitglieder und Delegierte in Ressorts sowie eine zweimalige für den Präsidenten ist zulässig.

11.3 Ressortbildung

Die Vorstandsmitglieder sind gleichzeitig auch Leiter / Stv. in vier Ressorts (Ausbildung, Weiterbildung, Kontaktpflege, Organisation).

Die Ressortgruppen können bei Bedarf ergänzt werden mit Mitgliedern des BVM ausserhalb des Vorstandes und Vertretern der Molkereischulen.

11.4 Einberufung

Der Vorstand wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

11.5 Einladung

Die Einladungen mit den erforderlichen Sitzungsunterlagen sind spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin den Vorstandsmitgliedern zuzustellen. In Ausnahmefällen kann für dringende Angelegenheiten die Frist verkürzt werden.

11.6 Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Geschäfts-/Verbandsführung gemäss Aufgaben des Berufsverbandes
- Vorbereitung und Einberufung der Einzelmitglieder und der Delegierten. Festlegen der Traktanden der Hauptversammlung
- Abschluss von Vereinbarungen, die sich im Zusammenhang mit der Organisation und Finanzierung von Aus- und Weiterbildung sowie der Nachwuchswerbung im Rahmen des Voranschlages ergeben.
- Vollzug der Verbandsbeschlüsse und Vertretung des Berufsverbandes nach aussen in allen Fällen, in denen nicht ausdrücklich andere Organe zuständig sind
- Ansprechpartner für SMV/FIAL in Fragen der Aus- und Weiterbildung
- Bezeichnung und Abordnung von Vertretern des Berufsverbandes in andere Organisationen und deren Arbeitsgruppen (z.B. in QS-Kommission)
- Genehmigung der Entschädigungsansätze
- Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben, die nicht von der Hauptversammlung der Delegierten genehmigt werden müssen
- Koordination/Ueberwachung der einzelnen Ressorts
- Ausarbeiten des Jahresberichtes und des Voranschlages
- Wahl der Ressortleiter und deren Stv.
- Wahl von Ehrenmitgliedern
- alle weiteren Handlungen, die der Zweck verlangt und für die nicht die Hauptversammlung zuständig ist

11.7 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

11.8 Beschlussfassung

Zu jedem Beschluss ist das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Die einzelnen Ressorts müssen bei sie betreffenden Geschäften vertreten sein.

Art 12 Ressorts

12.1 Ressortbildung

Die Tätigkeit des Berufsverbandes wird auf die 4 Ressorts Kontaktpflege, Weiterbildung, Ausbildung und Organisation/PR/Administration aufgeteilt. Die Verteilung der Ressort ist in der Verantwortung des Vorstandes.

12.2. Zusammensetzung

Jedes Ressort wird von einem Vorstandsmitglied geführt. Der Stv. des Ressortleiters gehört ebenfalls dem Vorstand an. Die Ressortgruppe kann ergänzt werden mit Vertretern der Einzelmitglieder. Im Ressort „Ausbildung“ sind zwei Vertreter der Milchw. Bildungszentren.

12.3 Aufgaben

Die einzelnen Ressorts haben folgende Aufgaben:

Kontaktpflege:	Organisation und Durchführung HV, Förderung gesellschaftlicher Aspekte, Budgetierung Fond, Jahreszielsetzung, Berichterstattung
Weiterbildung:	Durchführen Kurse/Seminare, Kontakte zu Organen der Weiterbildung, Budgetierung Fond, Jahreszielsetzung, Berichterstattung
Ausbildung:	Überprüfen/Fördern der Ausbildung auf allen Stufen, Kontakte zu Organen der Ausbildung, betriebliche Ausbildung, Leitbilder Berufe, Nachwuchswerbung, Budgetierung, Jahreszielsetzung, Berichterstattung
Organisation/PR:	Budget, Kostenkontrolle für alle Ressorts, Inkasso, Werbung/ Verwaltung Mitglieder, Kursadministration, generelle Administration Kommunikation/Info, Dienstleistung generell, Statutenmutation, Jahreszielsetzung, Berichterstattung

12.4 Wahl der Ressortmitglieder

- fest gewählte Mitglieder durch Hauptversammlung der Delegierten
- zusätzlich gewählte Mitglieder durch Vorstand (z.B. Arbeitsgruppen etc.)

Art 13 Kontrollstelle

13.1 Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzmann. Von der Hauptversammlung der Delegierten gewählte Spezialisten können sie unterstützen.

13.2 Wählbarkeit und Amtsdauer

Die Kontrollstelle wird von der Hauptversammlung der Delegierten auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Revision von Fond und Rechnung BVM erfolgt normalerweise durch je einen Vertreter der Einzelmitglieder und der Unternehmungen.

13.3 Aufgabe

Die Kontrollstelle hat die von der Geschäftsführung/Käsertreuhand/Ressort Organisation geführte Jahresrechnung samt Belegen und die gesamte Geschäftsführung gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen und darüber dem Vorstand zuhänden der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag einzureichen.

V. Finanzen

Art. 14 Mittelbeschaffung

Die zur Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Mittel werden beigebracht durch:

- Mitgliederbeiträge von Einzelpersonen und Organisationen
- Ausbildungsbeiträge der Unternehmungen
- freiwillige Zuwendungen
- Erträge aus Kursen

Art. 15 Rechnungsführung

Der Berufsverband führt ~~eine~~ zwei getrennte Rechnungen. Eine für die Einzelmitglieder sowie eine für die angeschlossenen Unternehmen

15.1. Rechnung der Einzelmitglieder

Die Rechnung der Einzelmitglieder wird als zweckgebundener Fonds geführt. Diesem werden zugewiesen: - die Erträge des Kurswesens

- die Beiträge der Einzelmitglieder
- der Beitrag der Association Romande des Maîtres laitiers
- die Zinserträge des Anlagevermögens dieser Rechnung

Die Einnahmen des Fonds dienen ausschliesslich der Finanzierung der Ressorts Weiterbildung und Kontaktpflege sowie zur Deckung der Aufwände für die Rechnungsführung und Revision. Der Fond haftet nicht für die übrigen Verbindlichkeiten des Verbandes.

15.2. Rechnung der Unternehmen

Alle Erträge der Unternehmen und Einzelmitglieder «» welche nicht der Rechnung der Einzelmitglieder zugewiesen werden fliessen in die Rechnung der Unternehmen. Aus diesen werden die Ressorts Ausbildung und Organisation sowie die übrigen Aufwände des Verbandes finanziert.

Art. 16 Ausbildungsbeiträge der Unternehmungen

Die Ausbildungsbeiträge werden in einem speziellen, vom Vorstand erarbeiteten und von der Hauptversammlung der Delegierten genehmigten Beitragsreglement festgelegt.

Art. 17 Sitzungsgelder und Entschädigungen

Die Ausrichtung von Entschädigungen an die Teilnehmer der Hauptversammlung der Delegierten ist Sache der abordnenden Mitgliederorganisationen und Unternehmen.

Dagegen übernimmt der Berufsverband die Entschädigung seiner Abgeordneten in Gremien anderer Organisationen. Den Mitgliedern der übrigen Organe des BVM werden Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen ausgerichtet.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 18 Statutenänderungen

Eine Änderung der vorliegenden Statuten kann nur durch die Hauptversammlung der Delegierten beschlossen werden. Die Statutenänderung gilt als beschlossen, wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen (Delegierte + Einzelmitglieder) zustimmt.

Art. 19 Verbandsauflösung

Die Auflösung des Berufsverbandes kann erfolgen, wenn anlässlich einer Hauptversammlung der Delegierten zwei Drittel der anwesenden Stimmen dies verlangen.

Über die Verwendung eines Vermögensüberschusses im Falle einer Liquidation entscheidet die Hauptversammlung der Delegierten.

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Hauptversammlung der Delegierten vom 09.05.2025 genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft.

Berufsverband Molkereifachleute

Der Präsident

Die Geschäftsführerin